





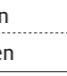


Wohnmobile in Europa

Tourset | Camping-Informationen

» Tempolimits » Abmessungen » Freies Campen
Die wichtigsten Regeln und Bestimmungen für Fahrzeuge bis 7,5 t

Verkehrsbestimmungen in Deutschland

Art der Bestimmung	Womo bis 2,8 t zGG	Womo 2,8 t bis 3,5 t zGG	Womo über 3,5 t zGG
Überholverbot für Kfz über 3,5 t (Zeichen 277) 	—	—	Zeichen zutreffend
Verkehrsverbot für Kfz über 3,5 t zGG (Zeichen 253) 	—	—	Zeichen zutreffend
Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand (Zeichen 273) 	—	—	Zeichen zutreffend, wenn vorherfahrendes Kfz von gleicher Art ist
Parken auf Gehwegen (Zeichen 315) 	Parken erlaubt	Parken nicht erlaubt	Parken nicht erlaubt
Nur Personenkraftwagen (Zeichen 1048-10) 	—	—	—
Nur Wohnmobile (Zeichen 1048-17) 	Zeichen zutreffend	Zeichen zutreffend	Zeichen zutreffend
Nur Kfz mit mehr als 3,5 t zGG (Zeichen 1048-12) 	—	—	Zeichen zutreffend
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit innerhalb geschlossener Ortschaften	—	—	eigene Lichtquelle oder Warntafel
außerhalb geschlossener Ortschaften	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)
Parken und Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt. Nicht auf Gehwegen mit Parkflächenmarkierungen.	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt. Nicht auf Gehwegen mit Parkflächenmarkierungen.
Mitführungspflicht	Verbandskasten, Warndreieck	Verbandskasten, Warndreieck	Verbandskasten, Warndreieck, Warnleuchte
Hauptuntersuchung nach § 29 nach Monaten	24 (erstmalig 36)	24 (erstmalig 36)	24 (ab dem 7. Zulassungsjahr 12)
Prüfung der Flüssiggasanlage (falls vorhanden) nach G 607 nach Monaten	24	24	24
Steuer	Besteuerung nach Gewicht und zusätzlich nach Schadstoffklassen S4/S1 – S3/ weder S1 – S4, pro angefangene 200 kg zGG bezahlen Fahrzeuge, die		
	a) mindestens der Schadstoffklasse S 4 entsprechen, von dem Gesamtgewicht	b) der Schadstoffklasse S 3 oder S 2 entsprechen, von dem Gesamtgewicht	c) die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht erfüllen (also auch S1), von dem Gesamtgewicht
	bis zu 2000 kg 16 EUR über 2000 kg 10 EUR	bis zu 2000 kg 24 EUR über 2000 kg 10 EUR	bis 2000 kg 40 EUR über 2000 kg-5000 kg 10 EUR über 5000 kg-12 000 kg 15 EUR über 12 000 kg 25 EUR
	Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A		
	Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind und die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt.		
Versicherung	Kasko nach Neuwert/Zeitwert Haftpflicht einheitlich		

Weitere Bestimmungen:

Wohnmobile über 7,5 t zGG benötigen einen Fahrtschreiber oder ein EG-Kontrollgerät. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Zulassungsstellen.

Tempolimits Wohnmobile bis 3,5 t

	innerorts	außerorts	Schnellstraßen	Autobahnen
Belgien	50	90	120	120
Bosnien und Herzegowina	50	80	100	130
Bulgarien	50	90		130 (A: 140)
Dänemark	50	80	80	130
Deutschland	50	100 (F)	130 (B, F)	130 (B, F)
Estland	50	90	110 (C: 90)	
Finnland	50	80		80 (D: 100)
Frankreich	50	80	110 (G, E: 100)	130 (G, E: 110)
Griechenland	50	90 (A: 110)		130
Großbritannien	48	96	112	112
Irland	50	80	100 (A: 60-100)	120
Island	50	90 (I: 80)		
Italien	50	90	110 (E, G: 90)	130 (E: 110; G: 100)
Kroatien	50	90 (H: 80)	110 (H: 100)	130 (H: 120)
Lettland	50	90	90 (A:100-110)	
Litauen	50	90 (I: 70)	100	110
Luxemburg	50	90		130 (E: 110)
Montenegro	50	80	100	
Niederlande	50	80	100	130
Nordmazedonien	50 (A: 60)	80 (C: 60)	80	80
Norwegen	50	80	90 (A: 100)	90 (A: 100)
Österreich	50	100	100	130 (K: 110)
Polen	50 (K: 60)	90	100 (L: 120)	140
Portugal	50	90 (A: 100)	100	120
Rumänien	50	80 (M: 60)	90 (M:70)	120 (M: 100)
Schweden	A	A	A	A
Schweiz	50	80	100	120
Serbien	50	80	80	80
Slowak. Rep.	50	90		130 (N: 90)
Slowenien	50	90	100	130
Spanien	50	80	90	100
Tschech. Rep.	50 (O: 30)	90 (O: 30)	110	130
Türkei	50	80		90
Ungarn	50 (O: 5)	90 (O: 5)	110	130

A nach Beschilderung
B empfohlene Richtgeschwindigkeit
C Führerschein weniger als zwei Jahre
D unter bestimmten Voraussetzungen (technisch oder Gewicht)

E bei Nässe
F Bei Sichtweite unter 50 m gilt 50 km/h
G Führerschein weniger als drei Jahre
H Fahrer unter 25 Jahren

Tempolimits Wohnmobile 3,5 t bis 7,5 t

	innerorts	außerorts	Schnellstraßen	Autobahnen
Belgien	50	90	90	90
Bosnien und Herzegowina	50	80	80	80
Bulgarien	50	70		100
Dänemark	50	80	80	100
Deutschland	50	80 (F)	100 (F)	100 (F)
Estland	50	70	90	
Finnland	50	80		80 (D: 100)
Frankreich	50	80	100	110
Griechenland	40	80		80
Großbritannien	48	80	96	112
Irland	50	80	80 (A: 60-80)	80
Island	50	90 (I: 80)		
Italien	50	80	80	100
Kroatien	50	80	80	90
Lettland	50	90	90 (A:100-110)	
Litauen	50	80 (I:70)	80	90
Luxemburg	50	75		90
Montenegro	50	80	80	
Niederlande	50	80	80	80
Nordmazedonien	50 (A: 60)	80 (C: 60)	80	80
Norwegen	50	80	80	80
Österreich	50	70	70	80
Polen	50 (K: 60)	70	80	80
Portugal	50	70 (A: 80)	90	110
Rumänien	50	80 (M: 60)	90 (M:70)	110 (M: 90)
Schweden	A	A	A	A
Schweiz	50	80	100	100
Serbien	50	80	80	80
Slowak. Rep.	50	80		90 (N: 80)
Slowenien	50	80	80	80
Spanien	50	80	80	90
Tschech. Rep.	50 (O: 30)	80 (O: 30)	80	80
Türkei	50	80		90
Ungarn	50 (O: 5)	70 (O: 5)	70	80

I auf unbefestigten Straßen
J in Wohngebieten
K Abweichung nach Tageszeit
L auf vierspurigen Straßen

M Führerschein weniger als ein Jahr
N auf Stadtautobahnen
O 50 m vor Bahnübergängen

ADAC Camper-Service. Camping lieben. Freiheit leben.

Der ADAC hat für Sie die wichtigsten Informationen zum Thema Camping in mehreren Falblättern zusammengestellt.

- » Lust auf Camping – Eine Anleitung für Einsteiger mit Verkehrsbestimmungen, Freies Campen und Maut
- » Auswahl von Campingplätzen in den beliebtesten Urlaubsregionen
- » Stellplätze mit Entsorgungsstationen
- » Alpenpässe, Übernachtungsplätze auf dem Weg in den Süden

Zusätzlich werden für Ihre Sicherheit regelmäßig Campingfahrzeuge, Zugwagen und Zubehör getestet.

Sie können die Camping-Informationen in jeder ADAC Geschäftsstelle, telefonisch unter 0 800 5 10 11 12 oder online bestellen.

➔ adac.de/camper-service
Immer gut informiert

Impressum

Ausgabe 2019, A; © ADAC e.V. München. Alle Angaben ohne Gewähr.
Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC Tourset Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, camping@adac.de
Bildnachweis: iStock/welcomia



ADAC-TS-CAM-22-20089

Freies Campen in Europa

	Übernachten		Campen	
	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*
Belgien	A	ja	A B	A
Bosnien und Herzegowina	nein	nein	nein	nein
Bulgarien	nein	nein	nein	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	A	A	nein	A
Estland	C	ja	C	ja
Finnland	A	ja	A	ja
Frankreich	A B	A B	A B	A B
Griechenland	nein	nein	nein	nein
Großbritannien	A B	A	A B	A
Irland	A B	A	A B	A
Island	ja	ja	nein	ja
Italien	A B	A	A B	A
Kroatien	nein	nein	nein	nein
Lettland	C	ja	C	ja
Litauen	C	ja	C	ja
Luxemburg	nein	A D	nein	A D
Montenegro	nein E	nein E	nein E	nein E
Niederlande	nein F	nein	nein F	nein
Nordmazedonien	nein G	nein G	nein	nein G
Norwegen	K	ja	nein	ja
Österreich	A B	A	A B	A
Polen	A B	A	A B	A
Portugal	nein	nein	nein	nein
Rumänien	ja	ja	ja	ja
Schweden	A	A D	nein	A D
Schweiz	A B	A	A B	A
Serbien	nein E	nein E	nein E	nein E
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	A B d	A F	A B D	A D
Tschechien	nein	ja	nein	ja
Türkei	A B	A	A B	A
Ungarn	nein	nein	nein	nein

A regionale Einschränkungen B aber nur mit Genehmigung der örtlichen Behörden C aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften D Beschränkungen nach Anzahl der Wohnmobile oder Zelte und Personen

E außer unter besonderen Umständen und mit Genehmigung der örtlichen Behörden

F außer in Gemeinden mit ausgewiesenen Plätzen

G außer für Zeltcamper bis max. 4 Personen erlaubt

Besondere Regeln zu freiem Campen

Belgien: Regionale Einschränkungen insbesondere entlang der Küste und in Flandern. An öffentlichen Straßen maximal 24 Stunden, wenn der Straßenverkehr nicht behindert wird. Kein campingähnlicher Betrieb erlaubt.

Deutschland: Regionale und örtliche Verbote, z.B. Naturschutz-, Wald- und Deich-gesetze. Einmaliges Übernachten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit entlang öffentlichen Straßen und auf Parkplätzen erlaubt (campingähnlicher Betrieb).

Finnland: Regionale Einschränkungen wie z.B. an Stränden und in Erholungs-gebieten.

Frankreich: Regionale Einschränkungen, z.B. nicht in Nationalparks und Natur-reservaten.

Großbritannien: Campen ist nicht entlang von Straßen und Brücken erlaubt. Für Schottland gilt: Freies Campen und Übernachten ist weitestgehend erlaubt. Voraussetzungen, Verhalten und Verantwortlichkeiten regelt der Scottish Outdoor Access Code, www.outdooraccess-scotland.com

Irland: In Irland ist Übernachten auf Straßen und Parkplätzen erlaubt, allerdings regelmäßig durch lokale Bestimmungen untersagt, und auf Privatgrund sind kommunale Verbote möglich.

Island: Erlaubnis gilt nur für Zelte (vorausgesetzt es gibt keinen Campingplatz in der Nähe), nicht für Wohnmobile und Wohnwagen. Bei mehr als drei Zelten ist eine Genehmigung der örtlichen Behörden nötig.

Italien: Regionale Einschränkungen gibt es z. B. in Norditalien sowie in National-parks und staatlichen Wäldern, wo freies Campen nicht erlaubt ist.

Luxemburg: Nicht erlaubt rund um den See Esch-sur-Sûre; maximal zwei Zelte.
Norwegen: In Norwegen darf man entlang öffentlicher Straßen nur auf Parkplät-zen übernachten. Nicht an landwirtschaftlich genutzten oder kultivierten Flächen; Mindestabstand zu Häusern 150 m.

Wohnmobile dürfen nur auf öffentlichen Parkplätzen maximal einmal übernachten (dabei kein campingähnliches Leben mit Aufstellen von Tischen und Stühlen erlaubt). Das Jedermannsrecht, d.h. die Erlaubnis, auf unkultiviertem Land vorüber-gehend zu campen, gilt streng genommen nur für Zelte.

Österreich: Nicht in Naturschutzgebieten; regionale Verbote (z.B. Tirol, Wien).

Polen: Nicht an der Küste und in Naturschutzgebieten.

Schweden: Wohnmobile dürfen auf öffentlichen Parkplätzen maximal einmal übernachten (dabei kein campingähnliches Leben mit Aufstellen von Tischen und Stühlen erlaubt). Auf Privatgrund muss von Wohnmobilgruppen oder bei mehr-maliger Übernachtung die Erlaubnis des Grundstückbesitzers eingeholt werden. Das Jedermannsrecht, d.h. die Erlaubnis, auf unkultiviertem Land vorübergehend zu campen, gilt streng genommen nur für Zelte.

Freies Campen ist nicht erlaubt in Parks, auf Freizeitgelände und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in Nationalparks und bestimmten Schutzgebieten. Nicht in der Nähe von Wohn- und Ferienhäusern. Auf Privatgrund sind mehr als drei Zelte und mehr als zwei Nächte nur mit Genehmigung des Grundstückbesitzers erlaubt.

Schweiz: Regionale Einschränkungen (z. B.im Tessin, in Graubünden und in Genf verboten; nicht an Seeufern sowie in Wäldern und Naturschutzgebieten).

Spanien: Nicht in Wohngebieten, in der Nähe von Campingplätzen und Stränden. Maximal drei Nächte, drei Zelte und zehn Personen.

Auf Privatgrund sind Übernachten und Campen nur mit Erlaubnis des Grundstück-besitzers möglich.

Für Deutschland gilt, dass das Halten und Parken von Wohnwagengespannen und Wohnmobilen im öffentlichen Straßenverkehr dort erlaubt ist, wo es nach der Stra-ßenverkehrsordnung oder deren Zeichen nicht ausdrücklich verboten ist. Auch auf Parkplätzen dürfen Gespanne und Wohnmobile stehen, wenn es nicht durch ein Zusatzzeichen verboten ist. Auf Autobahnparkplätzen und -rastanlagen entlang der Autobahn gehört die Rücksichtnahme auf den Güterkraftverkehr zum guten Ton.

Maut und Straßengebühren

Alle Informationen zum Streckennetz, zur Bezahlung oder zu den Fahrzeugkatego-rien finden Sie in den Länderinformationen oder unter www.adac.de/maut

Belgien	DDer Liefkenshoek Tunnel (nordwestl. von Antwerpen) ist maut-pflichtig. Wohnmobile ab 2,75 m Gesamthöhe werden höher be-mautet. Die Preise sind je nach Bezahlwaise gestaffelt.
Bosnien und Herzegowina	Mautpflichtig ist die Autobahn A1 Lučani - Jošanica. Fahrzeuge werden je nach Höhe an der Vorderachse, der Anzahl der Achsen und des Gewichtes unterschiedlich bemautet. An allen Mautstati-onen kann bar in BAM oder Euro bezahlt werden. Häufig werden auch die gängigsten Kreditkarten sowie die Bankkarte (Maestro-Symbol) akzeptiert.
Bulgarien	Krafftfahrzeuge benötigen auf den Nationalstraßen eine Vignette. Wohnmobile über 3,5 t zGG werden je nach Euro-Emissionsklasse unterschiedlich bemautet.
Dänemark	Die Brücke über den Storebaelt sowie die Brücken-Tunnel-Kombi-nation über den Öresund zwischen Dänemark und Schweden sind für Wohnmobile mautpflichtig und werden nach der Gesamtlänge (bis 6m/ab 6m/bis 9m) bemautet. Für die richtige Einstufung im-mer die mit Personal besetzte Fahrspur wählen.
Frankreich	Das Autobahnnetz ist mit Ausnahme von Teilen der Stadtauto-bahnen und -umfahrungen in Paris, Lyon, Bordeaux, Marseille und Toulouse sowie einiger Teil- und Zubringerstrecken mautpflichtig. Für die Einfahrt in die Umweltzonen von Paris, Grenoble, Lille, Lyon, Straßburg und Toulouse wird eine kostenpflichtige Umwelt-plakette benötigt. Die Fahrzeugklassifikation richtet sich nach zGG und Gesamthöhe. Dazu zählen Dachboxen, Antennen, Solarpanels, Rundumlichte (Blaulicht, Gelblicht), etc. in der Regel nicht, feste Aufbauten wie die Aggregate von Klimaanlage o.ä. dagegen schon. An den Mautstationen kann bar oder mit Kreditkarte be-zahlt werden. Ein Transponder für die automatischen Fahrspuren ist online über www.bipandgo.com erhältlich.
Griechenland	Die meisten Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig. Wohnmo-bile ab 2,20 m Gesamthöhe werden höher bemautet. Die Gebüh-ren werden bei der Einfahrt an den Mautstationen bar oder mit Kreditkarte bezahlt. Für die bargeldlose Bezahlung ist ein Prepaid-Transponder notwendig, der an den Servicestationen der Auto-bahngesellschaften kostenlos erhältlich ist.
Großbritannien	Mautpflichtig sind ein Abschnitt der Autobahn M6 nördlich von Birmingham, einige Brücken und Tunnels, der historische Ortskern von Durham sowie der Großraum London mit Congestion Charge zone und Umweltzone LEZ. Nicht immer ist Barzahlung an der Mautstation möglich, sondern eine Voranmeldung per Internet nötig.
Irland	Die meisten Autobahnen sowie einige Brücken und Tunnel sind mautpflichtig. Die Bezahlung erfolgt auf allen Strecken, mit Aus-nahme der M50, in bar.
Italien	Die meisten Autobahnen sind gebührenpflichtig. Für einige grenz-überschreitende Autoverladungen und Tunnels sind ebenso Ge-bühren zu zahlen. Mailand, Bologna und Palermo erheben eine Ci-ty-Maut. Wohnmobile werden je nach der Achszahl unterschiedlich klassifiziert, wobei Doppelachsen auch als zwei Achsen gezählt werden. In den Alpentunneln sind andere Differen-zierungen und Einschränkungen möglich.

Kroatien	Autobahnen sind für alle Kfz gebührenpflichtig und werden direkt an der Mautstation bezahlt. Die Fahrzeugklassifikation richtet sich nach zGG und Gesamthöhe (ab/bis 1,9 m).
Litauen	Bei der Einfahrt in die Kurischen Nehrung muss Maut als Umwelt-schutzabgabe bezahlt werden. Die Klassifizierung der Fahrzeuge richtet sich nach der Gesamtlänge und der Anzahl der Sitzplätze.
Montenegro	Der Sozina-Tunnel auf der E 80/E 65 ist für alle Fahrzeuge maut-pflichtig. Fahrzeuge werden je nach Höhe an der Vorderachse, der Gesamthöhe und des Gesamtgewichtes bemautet.
Niederlande	Der Westerscheldetunnel zwischen Terneuzen in Zeeuwsch-Vlaan-deren und Goes auf Zuid-Beveland sowie der Kiltunnel bei Dor-drecht sind mautpflichtig. Fahrzeuge werden je nach Gesamthöhe und -länge bemautet.
Nordmazedo-nien	Auf den Autobahnen M1, M3 und M4 wird eine streckenabhän-gige Maut erhoben, die an der Mautstation in bar oder mit Kredit-karte zu entrichten ist. Fahrzeuge werden je nach Höhe an der Vorderachse, der Anzahl der Achsen und des Gewichtes bemautet.
Norwegen	Neue Tunnels, Brücken und Streckenabschnitte sind so lange ge-bührenpflichtig, bis die Baukosten abbezahlt sind. Auch einige Städte und Ortschaften verlangen Maut. Bei der Durchfahrt durch die Mautstationen wird das Fahrzeug elektronisch erfasst und der Fahrzeughalter erhält eine Gebührenrechnung von Euro Parking Collection (EPC). Bei Abschluss eines AutoPASS-Vertrages gelten für Fahrzeuge über 3,5 t zGG die gleichen Tarife wie für leichte Fahrzeuge (bis 3,5 t zGG).
Österreich	Das Autobahn- und Schnellstraßennetz ist bis auf wenige Ausnah-men gebührenpflichtig. Fahrzeuge bis 3,5,t zGG brauchen eine Vi-gnette, die auch elektronisch erhältlich ist. Für einige Strecken wird gesondert Maut erhoben (Sondermautstrecken). In Alpentun-neln und auf Pässen sind andere Differenzierungen und Einschrän-kungen möglich. Wohnmobile über 3,5 t zGG zahlen eine stre-ckenabhängige Maut je nach EU-Emissionsklasse und müssen mit der Go-Box ausgestattet sein.
Polen	Autobahnen sind in der Regel für alle Fahrzeuge mautpflichtig, Schnell- und Bundesstraßen zusätzlich für Fahrzeuge über 3,5 t zGG. Die Bezahlung erfolgt in der Regel in bar oder mit Kreditkar-te. Wohnmobile über 3,5 t zGG müssen mit einem Transponder ausgestattet sein. Zusätzliche Strecken sind mautpflichtig. Fahr-zeuge mit Zwillingsreifen und/oder Doppelachsen werden höher bemautet.
Portugal	Die Autobahnen sind überwiegend gebührenpflichtig. Die Gebüh-ren werden entweder an Mautstationen mit direkter Bezahlung oder mit Hilfe elektronischer Systeme, bei denen eine Voraban-meldung notwendig ist, erhoben und richten sich nach der gefah-renen Strecke. Die Stationen und Autobahnstrecken sind entspre-chend gekennzeichnet. Wohnmobile werden je nach Achszahl klassifiziert; Tandemachsen zählen als zwei Achsen.
Rumänien	Das Nationalstraßennetz ist für Kfz vignettenpflichtig. Die E-Vi-gnette »Rovinieta« ist an grenznahen Tankstellen oder online er-hältlich. Wohnmobile werden Pkw bemautet.
Schweden	Die Öresundbrücke zwischen Dänemark und Schweden ist gebüh-renpflichtig (siehe Dänemark). In Göteborg und Stockholm gibt es eine City-Maut. Für die Brücken in Sundsvall und in Motala wird eine Infrastrukturabgabe erhoben. Die Maut wird nicht direkt be-zahlt, sondern der Fahrzeughalter erhält im Nachhinein eine Rech-nung. der Fahrzeughalter erhält im Nachhinein eine Rechnung.

Schweiz	Auf Schweizer Straßen hängt die Gebührenpflicht vom Gewicht des Fahrzeugs ab. Fahrzeuge bis 3,5 t zGG benötigen auf Auto-bahnen eine Vignette. Fahrzeuge über 3,5 t zGG müssen auf allen Straßen bei der Einreise eine Schwerkverkehrsabgabe am Schwei-zer Zollamt entrichten. Außerdem gibt es gebührenpflichtige Tun-nels und Autoverladungen.
Serbien	Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig. An den Mautstationen kann bar bezahlt werden. Häufig werden auch die gängigsten Kreditkarten sowie die Bankkarte (Maestro) akzep-tiert. Wohnmobile werden je nach Höhe an der Vorderachse (bis/ ab 1,3 m) oder der Gesamthöhe (bis/ab 1,9 m) und der Anzahl der Achsen bemautet.
Slowakei	Alle Autobahnen und Schnellstraßen sind vignettenpflichtig. Die E- Vignette ist an den üblichen Verkaufsstellen, online und per App erhältlich. Für Wohnmobile reicht unabhängig vom Gesamt-gewicht eine Vignette.
Slowenien	Autobahnen und Schnellstraßen sind mautpflichtig. Für Fahrzeuge unter 3,5 t zGG ist eine Vignette notwendig. Fahrzeuge über 1,3 m an der Vorderachse werden in Fahrzeugklasse 2B eingestuft, dabei ist die Liste der gemessenen Fahrzeuge von der DARS zu be-achten. Fahrzeuge über 3,5 t zGG müssen eine streckenabhängige Maut mit ein Transponder, die sogenannte DarsGo unit,bezahlen.
Spanien	Maut wird auf das Autobahnnetz Autopistas erhoben. Der Auto-bahnring um Madrid ist teilweise gebührenpflichtig. Darüber hi-naus sind die Gebühren von Tageszeiten, Wochen oder auch Feier-tagen abhändig. Einachsige Anhänger ohne Zwillingsbereifung werden nicht gesondert bemautet. Wohnmobile mit Zwillingsbe-reifung werden höher bemautet.
Tschechien	Autobahnen und Schnellstraßen sind bis auf wenige Ausnahmen mautpflichtig. Für Fahrzeuge unter 3,5 t zGG ist eine Vignette not-wendig. Für Wohnmobile über 3,5 t wird eine streckenabhängige Maut mittels elektronischem Sendegerät erhoben. Zusätzliche Strecken sind mautpflichtig.
Türkei	Alle Autobahnen sowie der Bosphorus-Tunnel und die beiden Bo-sporus-Brücken in Istanbul Richtung Asien (nach Osten) sind mautpflichtig. Für die Bezahlung ist eine HGS-Prepaidkarte not-wendig, Barzahlung ist nicht möglich. Tandemachsen werden hö-her bemautet. Wohnmobile werden je nach Achsabstand (bis/ab 3,2 m) eingestuft.
Ungarn	Autobahnen sind bis auf wenige Ausnahmen vignettenpflichtig. Die elektronische Vignette, die e-Matrica, ist an grenznahen Tank-stellen und online erhältlich. Wohnmobile werden unabhängig in die Fahrzeugkategorie D2 eingestuft, deren Anhänger benötigen dann die Vignette der Klasse U.

Besondere Verkehrsregeln

Italien

Jede nach hinten hinausgehende Fahrzeugladung ist mit einer Warntafel zu kenn-zeichnen, und zwar auch dann, wenn sie weniger als einen Meter übersteht. Sie ist z. B. auch anzubringen, wenn lediglich ein Heckträger (mit oder ohne Ladung, auch solche mit eigener Beleuchtung) angebracht ist, selbst in eingeklapptem Zustand. Immer wenn eine Ladung über die (im Kfz-Schein eingetragene) Fahrzeuggesamt-länge hinten hinaussteht, sind sämtliche geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Es ist eine viereckige, mit reflektierendem Material überzogene Tafel am Ende des vorspringenden Ladungsteils so anzubringen, dass sie ständig quer zur Fahrtrichtung verbleibt. Die Tafel muss mindestens 50 x 50 cm messen und rot-weiß schraffiert sein. Außerdem soll sie aus Metallblech sein und eine Typenge-nehmigung haben.

Spanien

Jede über die im Fahrzeugschein eingetragene Fahrzeuggesamtlänge überstehende Ladung muss mit einer rot-weiß schraffierten Warntafel (50 x 50 cm) gekennzeich-net werden. Die Warntafel ist am hinteren Ende der Ladung so zu befestigen, dass sie sich stets senkrecht zur Fahrzeugachse befindet. Sie sollte zur Vermeidung eines Bußgeldes auch vorhanden sein, wenn lediglich ein Heckträger (mit oder ohne Ladung) angebracht ist, selbst in eingeklapptem Zustand.

Portugal

Zulässig ist ein Ladungsüberstand nach vorne bis zu einer Länge von 55 cm bzw. nach hinten bis höchstens 45 cm. Die überstehende Ladung (z.B. Fahrradträger) ist mit einer rot-weiß schraffierten Warntafel zu kennzeichnen.

Nachdem die Pflicht zur Kennzeichnung der Ladung auch in Spanien besteht und Reisende stets Spanien passieren müssen, wenn sie auf dem Landweg nach Portugal reisen, bietet es sich an, die in Spanien vorgeschriebenen Tafeln auch in Portugal zu verwenden.

Nachdem die Pflicht zur Kennzeichnung der Ladung auch in Spanien besteht und Reisende stets Spanien passieren müssen, wenn sie auf dem Landweg nach Portugal reisen, bietet es sich an, die in Spanien vorgeschriebenen Tafeln auch in Portugal zu verwenden.